

A m t s b l a t t

2	Ausgegeben zu Olsberg am 05. April 2019	Jahrgang 2019
---	---	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg (Bereich ehemaliges Krankenhaus Olsberg und angrenzende Bereiche) - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -
2	Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen (Bereich „Gewerbegebiet Auf der Heide“ im Bereich Hohler Morgen) - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -
3	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2019
4	Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2017
5	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 19.12.2018

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich.

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus → Amtsblatt.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg

(Bereich ehemaliges Krankenhaus Olsberg und angrenzende Bereiche)

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg in einem 11. Änderungsverfahren gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

Die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung gekennzeichneten Flächen in der Gemarkung Olsberg, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Wohnbaufläche“ dargestellt sind, werden in „Wohnbaufläche“ (W) und „Gemischte Baufläche“ (M) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geändert.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den 19 . März 2019

Der Bürgermeister



(Fischer)



Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

Bekanntmachung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen

(Bereich „Gewerbegebiet Auf der Heide“ im Bereich Hohler Morgen)

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg in einem 10. Änderungsverfahren gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

Die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellten Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Fläche für den Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt sind, werden in „Gewerbliche Baufläche“ (G) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB geändert.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den *18* . März 2019

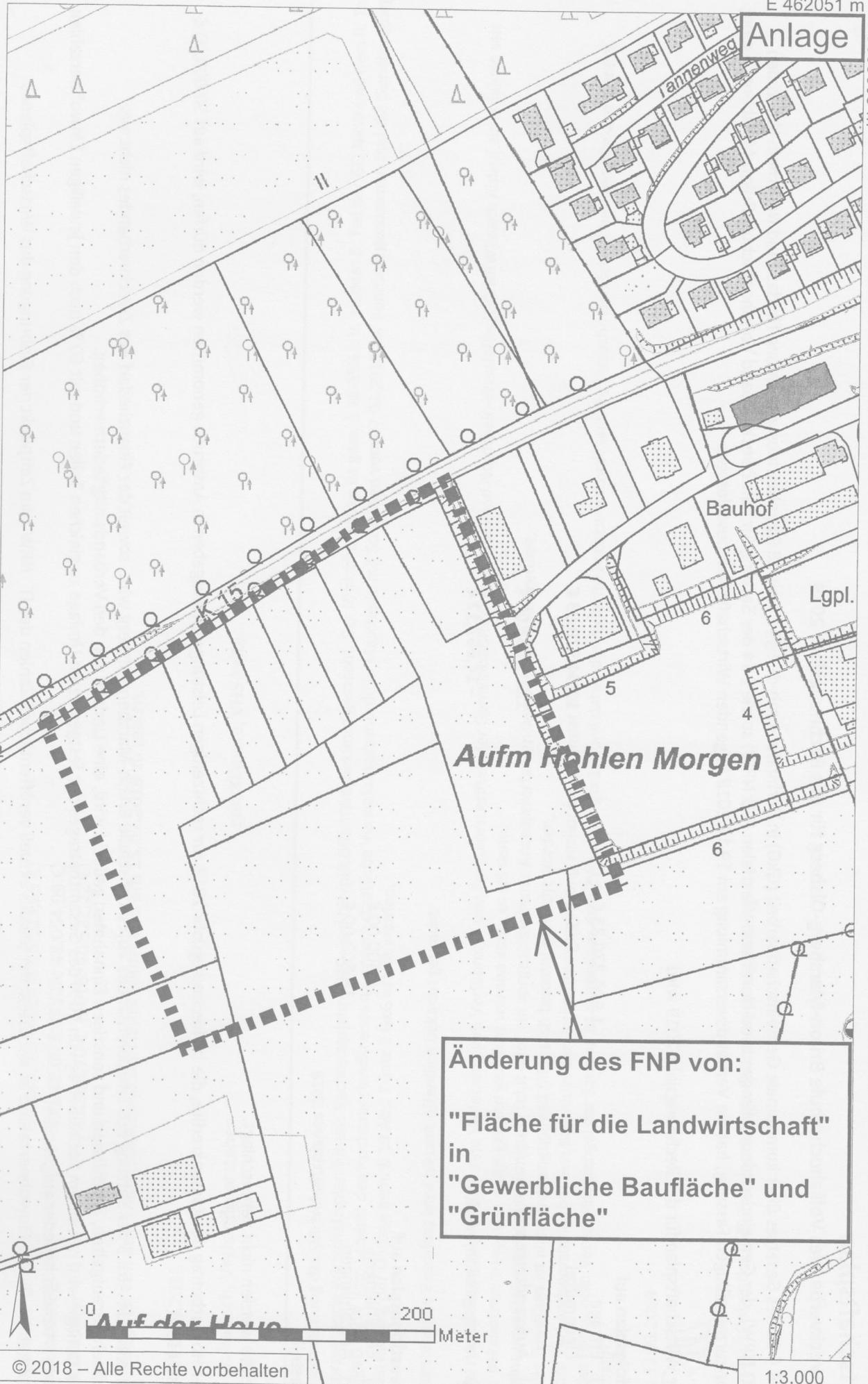
Der Bürgermeister

(Fischer)

E 462051 m

N 5689603 m

Anlage



Änderung des FNP von:
 "Fläche für die Landwirtschaft"
 in
 "Gewerbliche Baufläche" und
 "Grünfläche"

N 5688820 m



© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 461559 m

1:3.000

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2019

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 19.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan auf		
a) Erträge	1.594.370,83 €	1.594.370,83 €
Eigenmittel	0,00 €	
b) Aufwendungen		1.609.038,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust		- 14.667,17 €

und

im Investitionsplan auf

a) Einzahlungen	16.500,00 €
b) Auszahlungen	16.500,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2018, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.483 (Vorjahr 25.690)
Marsberg	19.724 (Vorjahr 20.232)
Olsberg	14.568 (Vorjahr 14.941)

gesamt: 59.775 (Vorjahr 60.863)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	56.189,30 € (2018: 55.823,69 €)
Stadt Marsberg	47.842,00 € (2018: 48.054,09 €)
Stadt Olsberg	40.368,70 € (2018: 40.522,22 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am **15.07.2019** zu zahlen.

Brilon, 19.12.2018

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019

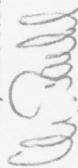
Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 07.03.2019 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 12.03.2019


Dr. Christof Bartsch

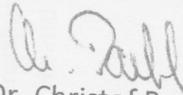
Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2017.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 28.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 27.03.2019



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverbandes VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.02.2019

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 19.12.2018.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

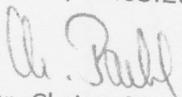
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.03.2019 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 27.03.2019



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Schlussbilanz 2017

